

Aktenzeichen:
2 RU 171/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 31. Juli 1962

der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Hamburg-Altona, Altonaer Bahnhofstraße 64,

Beklagten und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

1.)

Prozeßbevollmächtigter:

2.) die Allgemeine Ortskrankenkasse für den
Landkreis Aachen, Stolberg/Rhld.,

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Juli 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter H u n g e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B l u m und

Bundessozialrichter G r a e f

als ehrenamtliche Beisitzer

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 26. Mai 1959 wird mit den ihm zu-
grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die
Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 17. April 1939 geborene Kläger zu 1) war vom 23. Februar 1955 an als Beifahrer bei der Speditionsfirma H in E, einem Mitglied der beklagten Berufsgenossenschaft, beschäftigt. Er besuchte pflichtgemäß die Berufsschule in E. Die Schule liegt auf einem alten, von einer Mauer umgebenen Kasernengelände. Innerhalb der Mauer befinden sich außer der Schule noch andere, teilweise als Wohnhäuser benutzte Gebäude. In den Unterrichtspausen hielten sich die Schüler auf dem Kasernengelände auf, vor allem zwischen dem Schulgebäude und dem Kasernentor; die Lehrkräfte führten dort Aufsicht. Als der Kläger am 24. Februar 1955 nach Beendigung des Nachmittagsunterrichts um 17.15 Uhr mit seinen Mitschülern das Schulgebäude verließ, lag auf dem Kasernengelände Schnee, der teilweise noch locker, an den viel begangenen Stellen jedoch niedergetreten und glatt war; abstumpfende Mittel waren nicht gestreut. Bald nach dem Durchschreiten der Außentür traf den Kläger ein von dem Mitschüler B geworfener Schneeball in den Nacken. Der Kläger glaubte aus dem Verhalten des Mitschülers H schließen zu sollen, daß dieser der Täter gewesen sei. Er bewarf deshalb H mit Schnee und lief, als dieser ihm nachstellte, in Richtung Kasernentor davon. Dabei rutschte er aus und fiel zu Boden; der ihm nacheilende H fiel auf ihn. Während der Kläger seine Hände schützend vor das Gesicht hielt, warf H ihm Schnee über den Kopf. Nach diesem Vorfall konnte der Kläger mit dem linken Auge nicht mehr sehen. Es wurde eine perforierende Hornhautverletzung des linken Auges festgestellt, die zum Verlust der Sehkraft führte. Ob die Augenverletzung durch den Sturz auf den Boden, durch den von H geworfenen, möglicherweise mit Eis oder Steinen untermischten Schnee oder auf andere Weise eingetreten ist, steht nicht fest.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Im Verwaltungsverfahren vertrat die Klägerin zu 2), bei welcher der Kläger zu 1) gegen Krankheit versichert ist, die Auffassung, für den Unfall des Klägers zu 1) sei nach den Bestimmungen des Reichsversicherungsamts (RVA) vom 19. Mai 1944 (AN II 143) der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz zuständig, weil die Stadt E. Sachkostenträger der Berufsschule sei. Dieser Auffassung trat die Beklagte mit folgenden Ausführungen entgegen: Nach den von den gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgestellten Richtlinien vom 20. Februar 1952 sei die Zuständigkeit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft immer dann gegeben, wenn der nach § 537 Nr. 11 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Versicherte gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis nach §§ 537 Nrn. 1 bis 9, 538, 539 RVO stehe und der Schulbesuch - was im vorliegenden Falle ohne weiteres unterstellt werden müsse - nur als Ausfluß dieser Tätigkeit anzusehen sei (Rundschreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften VB 42/52 vom 6. März 1952 und VB 47/52 vom 16. März 1952).

Durch Bescheid vom 15. Juli 1955 lehnte die Beklagte die Entschädigungsansprüche des Klägers zu 1) mit folgender Begründung ab: Der Kläger habe durch seine Beteiligung am Schneeballwerfen den Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gelöst. Solche Spielereien ständen allerdings ausnahmsweise unter Versicherungsschutz, wenn es sich um einen Jugendlichen handle, der durch seinen Spieltrieb veranlaßt worden sei, sich mit einer gefährbringenden Betriebseinrichtung zu beschäftigen, und dadurch infolge ungenügender Beaufsichtigung durch den Arbeitgeber einer Gefahr erlegen sei, der er durch seine Betriebstätigkeit ausgesetzt gewesen sei und deren Gefahrenbereich der Unternehmer zu vertreten habe. Diese Ausnahme könne jedoch im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, weil der Unfall sich auf dem Heimweg ereignet habe und dort weder eine Einrichtung des Betriebes mitgewirkt habe noch eine Beaufsichtigung durch den Arbeitgeber vernünftigerweise zu erwarten sei.



- 4 -

von
Auf die/dem Verletzten und der Allgemeinen Ortskrankenkasse erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Köln durch Urteil vom 3. Mai 1956 unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Beklagte verurteilt, einen den Unfall des Klägers zu 1) als Arbeitsunfall anerkennenden neuen Bescheid zu erteilen. Es hat den Unfall nicht als Wegeunfall (§ 543 RVO), sondern als Arbeitsunfall nach § 542 RVO angesehen.

Die Berufung der Beklagten ist durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1959 mit folgender Begründung zurückgewiesen worden: Der Schulbesuch sei der nach § 537 Nr. 1 RVO versicherten Arbeitstätigkeit des Klägers zu 1) zuzurechnen. Im Rahmen dieses Schulbesuches habe sich der Unfall ereignet; denn die Unfallstelle liege im Bereich der Schule, nämlich auf dem von den Schülern in den Pausen als Schulhof benutzten Gelände. Auch zeitlich habe das Zurücklegen des unfallbringenden Weges noch zum unmittelbaren Schulbesuch gehört. Der Kläger zu 1) habe sich nicht aus dem Gesichtspunkt des Spielens von der versicherten Tätigkeit gelöst. Seine Reaktion auf den Schneeballwurf in seinen Nacken habe der natürlichen Verhaltensweise eines Jugendlichen entsprochen. Die dem Spieltrieb eines Jugendlichen innewohnende Gefahr sei im vorliegenden Falle noch durch die erzwungene Ansammlung gleichaltriger Jugendlicher sowie durch die Glätte des Bodens, ohne die der Kläger zu 1) wahrscheinlich nicht zu Fall gekommen wäre, erhöht worden. Es habe auch an der erforderlichen Beaufsichtigung der Schüler gefehlt. Eine Aufsichtsperson der Schulleitung hätte das Verhalten der Schüler auf dem Schulhof nicht nur in den Pausen, sondern auch nach Beendigung des Schulunterrichts überwachen müssen. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist der Beklagten am 21. Juli 1959 zugestellt worden. Sie hat hiergegen am 4. August 1959 Revision eingelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die
Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Kläger beantragen,

die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG
zurückzuverweisen,

hilfsweise,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, also zulässig. Sie hatte insofern Erfolg, als nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt die Beklagte entgegen ihrer eigenen Auffassung nicht der zuständige Versicherungsträger ist.

Das LSG hat den dem Kläger zu 1) zuerkannten Versicherungsschutz aus § 537 Nr. 1 RVO hergeleitet. Der Kläger zu 1) war zwar auf Grund eines Arbeitsverhältnisses bei dem Speditionsunternehmen H. beschäftigt, er ist aber nicht bei dieser Tätigkeit verunglückt, sondern beim Besuch der Berufsschule. Dabei ist es unerheblich, ob der unfallbringende Weg von der Außentür des Schulgebäudes bis zum Kasernentor, wie das LSG ausgeführt hat, noch dem Schulunterricht selbst zuzurechnen oder bereits ein Teil des Heimweges war. Im ersten Falle kommt ein Unfall beim Schulbesuch (§ 542 Abs. 1 RVO), im zweiten Falle ein Unfall auf dem



Heimweg von der Schule (§ 543 Abs. 1 Satz 1 RVO) in Betracht. Auf die Prüfung der vom LSG entschiedenen Frage wäre es im Revisionsverfahren nur dann angekommen, wenn der Kläger zu 1) nach Beendigung des Schulunterrichts die Absicht gehabt hätte, seine Tätigkeit im Speditionsunternehmen alsbald wieder aufzunehmen; in diesem Falle läge nämlich ein mit dem Verlassen der Schule begonnener Weg zur Arbeitsstätte im Speditionsunternehmen vor (vgl. RVA, EuM 30, 3), für den der Versicherungsschutz nach §§ 537 Nr. 1, 542, 543 RVO zu beurteilen wäre. Da das LSG jedoch festgestellt hat, der Kläger zu 1) habe sich nach 17.15 Uhr auf dem Heimweg befunden, kann dieser Weg nur den Schulbesuch beendet, nicht aber zugleich eine andere versicherte Tätigkeit eingeleitet haben.

Der Auffassung des LSG, der Schulbesuch des Klägers zu 1) sei einer nach § 537 Nr. 1 RVO versicherten Arbeitstätigkeit zuzurechnen, vermochte sich der erkennende Senat nicht anzuschließen, obwohl sie den als Empfehlung für die Bearbeitung von Schadensfällen gedachten Richtlinien entspricht, die der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in seinen Rundschreiben VB 42/52 vom 6. März 1952 und VB 47/52 vom 16. März 1952 mitgeteilt hat. Durch den Besuch der Berufsschule erfüllte der Kläger zu 1) seine Berufsschulpflicht nach §§ 8 bis 10 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl I 799). Berufsschulen sind Schulen, die pflichtmäßig von gleichzeitig in der praktischen Ausbildung (in Lehr- und Anlernverhältnissen oder dgl.) oder in Arbeit befindlichen jungen Menschen sowie von erwerbslosen Jugendlichen besucht werden (vgl. Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. Oktober 1937 - MinAmtsbl. Deutsche Wissenschaft S. 500). Daß die Berufsschule in Eschweiler eine Schule im Sinne der angeführten gesetzlichen Vorschriften ist, wird von den Beteiligten nicht in Zweifel gezogen. Mit der Ausbildung in einer solchen Schule wird der Zweck verfolgt, den jungen Menschen das Rüstzeug für den künftigen, nicht notwendigerweise bereits gewählten Beruf zu geben. Der Um-



stand, daß der Kläger zu 1) in dem Speditionsunternehmen H als Beifahrer tätig war, bildete nicht einmal den Anlaß für seine Zuweisung in diese Schule; denn eingewiesen war er schon vor Antritt dieses Beschäftigungsverhältnisses, und offenbar besuchte er die Schule auch schon vor dem 23. Februar 1955. Der Schulbesuch brauchte also nicht der für die Firma H ausgeübten Tätigkeit zugute zu kommen. Nach der Auffassung des Senats sind - wie bereits in der ebenfalls am 31. Juli 1962 ergangenen Entscheidung 2 RU 218/58 ausgeführt wurde - der Schulbesuch und ein gleichzeitig bestehendes Arbeitsverhältnis grundsätzlich getrennt zu behandeln. Der Kläger zu 1) war während des Schulbesuchs und auf dem Heimweg von der Schule nicht nach § 537 Nr. 1 RVO versichert. Als gesetzliche Grundlage des Versicherungsschutzes kommt § 537 Nr. 11 RVO in Betracht. Der Anwendung dieser Vorschrift, die eine Ausbildung für eine der in den Nummern 1 bis 9 des § 537 RVO genannten Tätigkeiten voraussetzt, steht nicht entgegen, daß zwischen dem Schulbesuch des Klägers zu 1) und seinem Arbeitsverhältnis kein unmittelbarer innerer Zusammenhang bestand; denn der Schulbesuch diene ohne Rücksicht auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis allgemein einer beruflichen Ausbildung im Sinne des § 537 Nr. 11 RVO.

Kommt als Grundlage für den gesetzlichen Versicherungsschutz somit § 537 Nr. 11 RVO in Betracht, so ist die Beklagte nicht der zuständige Versicherungsträger. Nach dem auf Grund der Ermächtigung des Art. 3 § 1 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 ergangenen, materielles Recht enthaltenden Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 23. Oktober 1943 (AM 1943 II 471), hinsichtlich dessen Rechtswirksamkeit keine Bedenken bestehen (vgl. BSG vom 31. Juli 1962 - 2 RU 218/58), bestimmt sich die Zugehörigkeit der nach § 537 Nr. 11 RVO Versicherten zu einem Versicherungsträger nach dem Träger der unterrichtlichen Veranstaltung (Sachkostenträger). Da die Stadt E Sachkostenträger der Berufsschule sein dürfte, kommt der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz als zuständiger Versicherungsträger in Betracht.

Der Senat hat, weil die von ihm als unzuständig erachtete Beklagte ihre Zuständigkeit bisher nicht bestritten hat, davon abgesehen, die gegen sie gerichtete Klage aus den oben angeführten Gründen



- 8 -

abzuweisen; er hat in Anwendung des § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, damit der zuständige Versicherungsträger beigeladen werden kann.

Materiell-rechtliche Ausführungen zu der Frage, ob ein zu entschädigender Arbeitsunfall vorliegt, sind dem Senat verwehrt, weil der nach seiner Meinung gegebenenfalls leistungspflichtige Versicherungsträger am Verfahren nicht beteiligt ist und deshalb auch nicht durch die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)